

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler
Bundesminister für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.227.060

Wien, am 23. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat MMag.^a Katharina Werner Bakk., Kolleginnen und Kollegen haben am 23. März 2022 unter der Nr. **10270/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gelder aus dem NPO-Unterstützungsfonds an Vorfeldorganisationen der politischen Parteien in Oberösterreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *In welcher Höhe wurden Auszahlungen im Rahmen des Struktursicherungsbeitrags in Oberösterreich geleistet?*

Aufgrund der Deckelung der Förderung mit dem Einnahmenausfall und den jeweils spezifischen relevanten absoluten Obergrenzen der Förderung sowie der damit gegebenenfalls einhergehenden entsprechenden Kürzung der beantragten Förderung ist eine Abgrenzung zwischen dem Anteil der geförderten Kosten gemäß § 7 Abs. 2 der NPO-RLV und dem Anteil des Struktursicherungsbeitrags (§ 7 Abs. 3 der NPO-RLV) an einer gewährten Förderung nicht sinnvoll möglich.

Zu Frage 2:

- *Sind die Auszahlungen, die im Rahmen des Struktursicherungsbeitrags geleistet wurden in den in den Berichten aufgelisteten Zahlungen enthalten?*

Ja.

Zu Frage 3:

- *Gab es eine Evaluierung über die Verwendung der ausbezahlten Gelder in den in den Berichten zu den Auszahlungen genannten Bereichen „Gesundheit, Pflege, Soziales“, „(Weiter)bildung, Wissenschaft“ sowie „sonstiges“ und wenn ja wofür wurden die ausbezahlten Gelder verwendet?*

Nein. Förderungen aus dem NPO-Fonds sind als Ersatz für die im jeweiligen Betrachtungszeitraum angefallenen Kosten ausgestaltet, die Verwendung der ausbezahlten Gelder wurde nicht evaluiert. Förderungsprüfungen erfolgen nach etablierten Verfahren durch die abwickelnde Stelle Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) entlang des Prüfauftrages des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (siehe dazu auch die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8810/J vom 1. Dezember 2021). Darüber hinaus ist im Rahmen der Wirkungsfolgenabschätzung eine allgemeine Evaluierung des NPO-Unterstützungsfonds vorgesehen.

Zu Frage 4:

- *Wurden im Rahmen des NPO-Unterstützungsfonds in den Jahren 2020 und/oder 2021 in Oberösterreich Zahlungen an Vorfeldorganisationen der politischen Parteien genehmigt? Wenn ja, In welcher Höhe wurden sie geleistet. Insbesondere bezieht sich die Frage auf Dach- oder Teilvereine (z.B. in einzelnen Gemeinden) von:*
 - *österreichischer Seniorenbund*
 - *Pensionistenverband*
 - *Österreichischer Seniorenring*
 - *Die Grünen - Generation plus*
 - *JVP - Junge Volkspartei*
 - *SU - Schülerunion*
 - *JG - Junge Generation*
 - *SJÖ - sozialistische Jugend Österreich*
 - *Verband Sozialistischer StudentInnen in Österreich*
 - *Aktionsgemeinschaft*

- GRAS
- AKS-Aktion Kritischer Schüler:innen
- RFJ - Ring Freiheitlicher Jugend Österreich
- Grüne Jugend
- österreichischer Bauernbund
- SPÖ Bäuerinnen und Bauern
- Grüne Bäuerinnen und Bauern
- ÖVP-Frauen
- SPÖ-Frauen
- Initiative Freiheitliche Frauen
- GFÖ - Grüne Frauen Österreich
- Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Österreichs
- österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund
- Freiheitliche Arbeitnehmer
- österreichischer Wirtschaftsbund
- Grüne Wirtschaft

Die Zuschüsse wurden über die Förderperioden zusammengefasst und nicht zwischen Auszahlungen nach Kalenderjahren unterschieden. Der Auszahlungszeitraum umfasst folglich die Periode Juli 2020 bis März 2022.

Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds an die genannten Organisationen in Euro 2020 und 2021:

| Name der Organisation | Euro |
|--|--------------|
| Oberösterreichischer Seniorenbund und Teilvereine | 1.915.194,14 |
| JVP - Junge Volkspartei und Teilvereine (Oberösterreich) | 10.844,73 |
| SU - Schülerunion und Teilvereine (Oberösterreich) | 8.866,92 |
| RFJ - Ring Freiheitlicher Jugend Österreich und Teilvereine (Oberösterreich) | 1.595,36 |
| Österreichischer Bauernbund und Teilvereine (Oberösterreich) | 1.996,78 |
| Österreichischer Wirtschaftsbund und Teilvereine (Oberösterreich) | 2.176,84 |

Anmerkung: Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Organisationen, die nicht durch einen Abgleich mit dem Parteienregister erfasst werden können, dennoch unter die umfassende Definition des § 2 Z 1 Parteiengesetz fallen, werden infolge der vorliegenden parlamentarischen Anfrage alle darin genannten Organisationen, die eine Förderung aus dem NPO-Unterstützungsfonds erhalten haben, in einem nachgeordneten Prüfschritt – unbeschadet entsprechender Bestätigungen seitens der geförderten Organisationen im Zuge der Antragstellung – um Auskunft ersucht, ob § 2 Abs.1 Z 1 des Bundesgesetzes

über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (ebenso § 5 Z 1 der NPO-RLV) auf sie anzuwenden wäre, wodurch die Förderwürdigkeit entfallen und gewährte Förderungen zurückbezahlt werden müssten.

Mag. Werner Kogler

